

Absender:

Name: \_\_\_\_\_  
Straße: \_\_\_\_\_

Wohnort: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

Regionalverband FrankfurtRheinMain  
Poststraße 16

**D-60329 Frankfurt am Main**

## **Eingaben 2. Offenlage: Vorrangflächen für Windenergieanlagen –Windvorrangfläche 5401 in der Gemarkung Bad Homburg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gegen die im Entwurf 2016 des Regionalplanes in der Gemarkung Bad Homburg ausgewiesene Windvorrangfläche 5401 Einspruch ein mit nachfolgend aufgeführten Eingaben/Einsprüchen zur 2. Offenlage:

### **1. Eingabe zum Schwerpunkt Limes**

Das Welterbe-Komitee der UNESCO hat im Juli 2005 die Aufnahme des Obergermanisch-Raetischen Limes als Teil des neuen Welterbes „Grenzen des römischen Reiches“ in die Liste der Welterbestätten beschlossen. Der UNESCO-Antrag war u.a. vom Land Hessen erarbeitet und eingereicht worden. Gemeinsam mit den weiteren archäologischen Höhepunkten, wie dem ebenfalls sehr gut touristisch erschlossenen keltischen Heidetränk-Oppidum zwischen Althöfe und Goldgrube, einstmals eines der größten keltischen Siedlungszentren Europas in weniger als 4 km Entfernung und den keltischen Ringwallanlagen auf dem Altkönig, ebenfalls unter 5 km entfernt, bildet das Herzstück des Limes rund um den Großen Feldberg mit der Saalburg ein archäologisches Ensemble allererster Güte, das in Deutschland seines Gleichen sucht. Die Standorthöhen von Windkraftanlagen würden in den angesprochenen Gebieten bei fast 900 Metern liegen. Derzeitige Anlagen haben zurzeit eine Höhe von 230m. Die durchschnittliche Höhe des benachbarten Limes beträgt 688 Meter ü. NN. Somit würden etwaige Anlagen den Limes-Kamm um durchschnittlich 220 Meter überragen und die Wahrnehmung der Sperrwirkung des linienhaften Bodendenkmals wäre aufgehoben. Die optische Dominanz der Anlagen sowie die gegen geltendes Recht verstoßende Reduzierung des Mindestabstands auf 200 Meter zur Kernzone des Limes und die Bebauung in der Pufferzone wären Missachtungen der von der UNESCO und der hessenArchäologie angestrebten visuellen Integrität, es wird der Schutz bestehender Sichtachsen, Silhouetten und Panoramen und deren optische Anziehungskraft gefordert. Bestehende Freiflächen und eine Nicht-Belaubung im Winter stellen keinen Sichtschutz im Wald dar. Als Sichtachsen müssen dabei nicht nur Ausblicke vom Denkmal aus, sondern auch von z.B. traditionellen Aussichtspunkten oder anderen geeigneten Standorten auf den Bereich des Denkmals gelten. Umgebungsschutz beinhaltet nach den Richtlinien der UNESCO eine erhebliche Ausweitung über die engere Pufferzone hinaus. Ein Verlust der visuellen Anziehungskraft des Limes könnte auch die Aberkennung des Status des Weltkulturerbes bedeuten, wie dies aufgrund der Planungen zum Bau von Windkraftanlagen bereits in anderen Teilen Deutschlands durch die UNESCO angedroht wurde. Zu kritisieren wäre auch die akustische Beeinträchtigung des musealen Erlebens.

## **2. Eingabe zum Schwerpunkt Landschaftsbild**

Die in dem „Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien“ ausgewiesenen Vorrangflächen für Windkraftanlagen betreffend das Planungsvorhaben 5401/Bad Homburg führen zu einer Zerstörung des Landschaftsbildes der Taunuslandschaft. Mit dem Bau von 230 m hohen Windrädern wird nicht mehr der Feldbergturm als prägendes Element des Hochtaunus-Gebietes wahrgenommen werden, sondern die 6 mal höheren Energieanlagen. Von den Höhenzügen des Taunus werden sie weithin sichtbar sein, von Frankfurt und Vordertaunus bis weit ins Usinger Land und somit das Landschaftsbild negativ beeinflussen. Landschaften sind in sich gleich strukturierte oder von natürlichen Grenzen umschlossene Gebietseinheiten. Der Taunus zwischen Rhein, Main, Lahn und Wetterau ist als Teil des Rheinischen Schiefergebirges eine auch kartografisch festgelegte Landschaft, die aus mehreren signifikanten Teilgebieten besteht: der Taunusrücken und das Feldberggebiet sowie die an das Wisperquellgebiet anschließenden Bergschollen ragen deutlich über die Hochflächen sowie über die Becken und Senken hinaus. Dabei handelt es sich um Waldbergszonen, die im Osten mit dem Glaskopf, dem Weilsberg, dem Langhals und dem Pferdskopf an das Feldberg-Altkönig-Zentralgebiet über den Taunuskamm bis zum Winterstein und Steinskopf angeschlossen sind. Dieses Grundgerüst des Taunus darf nicht durch 230 m hohe über die Horizontlinie hinausragende Windenergieanlagen seiner raumprägenden Konturen und Identität beraubt werden.

## **3. Eingabe zum Schwerpunkt geschützte Arten; naturschutzfachlich relevante Artenvorkommen; Strich- und Zugvögel; Wildkatzen; Fledermäuse**

Zweimal im Jahr findet ein fantastisches Naturschauspiel über dem Höhenrücken im Bereich Saalburg im Hochtaunus statt.

Tausende Kraniche fliegen im Herbst vom Norden kommend in Richtung Süden zum Überwintern und kommen im März auf gleicher Route wieder zurück in ihre Heimat. Schon von weitem kann man sie hören. Die Flughöhe der Kraniche ist unterschiedlich. Wenn Sie sich sammeln, erfolgt dies in ca. 300 m Höhe, beim Formflug sind sie deutlich niedriger, etwa 150 – 200 m. Jedes Jahr lassen sich auch große Gruppen von Rotmilanen beobachten. Der Flugkorridor Hochtaunus muss für unsere Strich- und Zugvögel, wie Kranich, Rotmilan, Schwarzstorch, Wildgänse und weitere Vögel offen bleiben. Sie dürfen nicht durch die geplanten Windkraftanlagen gefährdet werden.

## **4. Eingabe zum Schwerpunkt Wasser**

Die Fläche 5401 liegt in mehreren, sich teilweise überlappenden Trinkwasserschutzgebieten der Städte Neu-Anspach, Bad Homburg und Friedrichsdorf. Bei den Wasserschutzgebieten handelt es sich um Brunnen und Wasserstollen, die in den Taunusquarzit reichen. Der Gebirgskörper, der die Brunnen speist, ist ein hydrogeologisch komplizierter Klufftgrundwasserleiter. Durch den Eingriff in schützende Deckschichten beim Bau von Windkraftanlagen und deren Infrastruktur stellt gerade der Taunusquarzit auf Grund seiner hydrogeologischen Beschaffenheit einen besonders gegenüber Verunreinigungen empfindlichen Grundwasserkörper dar.

Windkraftanlagen sind Industrieanlagen, die ca. 2000 Liter wassergefährdende Stoffe (plus Trafoöle) beinhalten. Diese treten bei ungewollten Havarien, wie z.B. einem Brand, Umstürzen oder anderen Ereignissen ungehindert ins Erdreich aus, da der Boden um die Standorte unversiegelt bleibt und stellen damit ein erhebliches Risiko für unser Trinkwasser dar.

Die Ausweisung der Wasserschutzgebietszonen I bis III erfolgte in der Vergangenheit häufig nicht nur nach hydrogeologischen Erkenntnissen, sondern richtet sich, wie auch aus den entsprechenden Karten ersichtlich, ausschließlich nach planerischen Gegebenheiten (Flurgrenzen, Wege etc.). Eine Aussage über das Gefährdungspotenzial austretender Schadstoffe für das Trinkwasser anhand der Grenzen der Wasserschutzgebietszonen und eine damit einhergehende Differenzierung der Zonen nach Gefährdungsgrad kann nicht getroffen werden. Die Einteilung in Wasserschutzgebietszonen muss aus wissenschaftlicher Sicht dringend

reformiert werden. Zur Sicherstellung der Eigenversorgung der betroffenen Städte und Kommunen muss durch neue, den veränderten Planungszielen angepasste und ausreichende hydrogeologische Gutachten sichergestellt werden, dass von geplanten Windkraftanlagen keine Gefahr für das Trinkwasser ausgeht.

Eingriffe in die Vegetation und oberen Bodenschichten, wie Rodungen, Einebnungen, Verdichtungen, Versiegelungen, Fundamentierungen und Wegebau schädigen zusätzlich nachhaltig die Böden in den Windkraftplanungsgebieten in ihrer Grundwasserschutz- und Neubildungsfunktion.

Wasser ist Leben, unser wichtigstes Lebensmittel!

## **5. Eingabe zum Schwerpunkt Naturpark Taunus als Naherholungsgebiet für die Region Rhein-Main**

Damit der Taunus eines der zu Recht beliebtesten Naherholungsziele in der Rhein-Main-Region auch weiterhin bleibt, darf der Naturpark Taunus nicht zum Industriepark Rhein-Main werden! Der Taunus weist aufgrund seiner besonderen Eigenart des Landschaftsbildes, seiner hügeligen, beispielhaft schönen Waldflächen und vieler anderen naturnahen Landschaftselementen eine besondere Bedeutung für die Naherholung in der Rhein-Main-Region auf. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen verliert der Wald seine Funktion als Naherholungsgebiet. Gerade weil die Anwohner der Rhein-Main-Region schon so stark belastet sind, sollte jede weitere Beeinträchtigung der Lebensqualität vermieden werden. Die Waldflächen des Naturpark Taunus müssen unbedingt als Grundsatz der Regionalplanung für die Allgemeinheit erhalten und vor Beeinträchtigungen geschützt werden! (*Zitat aus der Satzung des Zweckverbandes „Naturpark Hochtaunus“: „Der Zweck des Verbandes ist es, im Zusammenwirken mit allen interessierten Stellen, insbesondere durch Maßnahmen auf dem Gebiet des Landschaftsschutzes, den „Naturpark Hochtaunus“ mit dem Ziel zu fördern, in diesem als Erholungsgebiet besonders geeigneten Raum, die heimische Tier- und Pflanzenwelt zu schützen, die Landschaft zu erhalten, zu pflegen und zu gestalten und den Menschen eine naturgemäße Erholung zu ermöglichen“*)

## **6. Eingabe zum Schwerpunkt Gefährdung des Tourismus**

Der Naturforscher Alexander von Humboldt war begeistert und nannte den Taunus das schönste Mittelgebirge der Welt. Bis heute hat der Taunus nichts von seiner Schönheit verloren: Wälder voller Naturdenkmäler, Spuren vergangener Kulturen, prominente Gipfel und weite Täler. In unmittelbarer Nähe des Planungsgebietes verlaufen der Limeserlebnispfad sowie der Fernwanderweg H9 und weitere beliebte und von den Erholungssuchenden stark frequentierten Wanderwege, Loipen und Radwege. Sollen diese Strecken in Zukunft gesperrt werden mit den Schildern „Vorsicht Eiswurf – Betreten auf eigene Gefahr“. Ein Ausbleiben der (Tages-) Touristen wäre garantiert.

Sowohl im Winter als auch im Sommer ist außerdem mit einer akustischen Belastung der Wanderer und Sportler zu rechnen. Aber gerade der Tourismus ist für den Hochtaunus mit seiner noch intakten Natur ganzjährig und hier insbesondere für die gastgewerblichen Betriebe ein wichtiger Wirtschaftsfaktor.

**Aus den vorgenannten Gründen lege ich hiermit gegen die im Entwurf 2016 des Regionalplanes in der Gemarkung Friedrichsdorf ausgewiesenen Windvorrangfläche 5701 Einspruch ein.**

Mit freundlichen Grüßen